

AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

08.12.21

Nummer 87

INHALT

SEITE

Allgemeinverfügung der Stadt Passau zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund regional hohen Ausbruchsgeschehens von COVID-19-Erkrankungen

770



07. Dezember 2021

Allgemeinverfügung der Stadt Passau zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS- CoV- 2 aufgrund regional hohen Ausbruchsgeschehens von COVID-19-Erkrankungen

Aufgrund von § 16 Abs. 1 der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV)¹ vom 23.11.2021 (BayMBl. Nr. 816), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 03.12.2021 (BayMBl. Nr. 841), i. V. m. §§ 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des IfSG und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.11.2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, i. V. m. § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 12.10.2021 (GVBl. S. 600) geändert worden ist, i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, i. V. m. Ziff. 6.1.1 und 6.1.2 der AV Isolation²

erlässt die Stadt Passau folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Abweichend von Ziffer 6.1.1 der AV Isolation vom 29.10.2021 entfällt für enge Kontaktpersonen (eKP) die Möglichkeit der Freitestung ab Tag 7. Die Quarantänedauer wird generell auf zehn Tage mit Abschlusstestung in Form einer PCR-Testung oder PoC-Schnelltestung festgesetzt.

¹ Soweit jetzt und im Folgenden Normen aus der 15. BayIfSMV zitiert werden, sind diese in der jeweils gültigen Fassung gemeint. Bei ersatzlosem Wegfall einer entsprechenden Regelung aus der 15. BayIfSMV gilt die letzte Rechtsregelung vor Wegfall, unbeschadet der sofortigen näheren Überprüfung der Allgemeinverfügung durch die Stadt Passau aufgrund des geänderten rechtlichen Umfelds.

² Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation); Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 31.08.2021, Az. G5ASz-G8000-2020/122-925, vom 09.09.2021, Az. G51z-G8000-2021/505-246, vom 15.09.2021, Az. G51z-G8000-2021/505-267 und vom 29.10.2021, Az. G51z-G8000-2021/505-454. Die Ausführungen in Fußnote 1 gelten für die AV Isolation entsprechend.

2. Abweichend von Ziffer 6.1.2 der AV Isolation vom 29.10.2021 entfällt bei den dort genannten Haushaltsmitgliedern die Möglichkeit der Freitestung ab Tag 7. Die Quarantänedauer wird generell auf zehn Tage mit Abschlusstestung in Form einer PCR-Testung oder PoC-Schnelltestung festgesetzt.

3. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Bekanntgabe in Kraft. Die Regelungen treten mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Die Maßnahmen werden fortlaufend hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit überprüft.

4. Kosten

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

BEGRÜNDUNG

I.

1.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie eingestuft hat. Die Erkrankung COVID-19 ist sehr infektiös. Insbesondere ältere Menschen oder solche mit Vorerkrankungen sind oft von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Eventuelle Langzeitfolgen, auch nach leichten Verläufen, sind derzeit laut Robert-Koch-Institut (RKI) noch nicht abschätzbar. Nach wie vor besteht weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit exponentiellem Anstieg der Fallzahlen innerhalb weniger Tage.

Dies gilt gerade auch für das Stadtgebiet Passau, wo – trotz vorangeschrittener Impfungen – vergleichsweise besonders viele COVID-19- Erkrankungsfälle gemeldet werden. Die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig. Da derzeit insbesondere noch keine spezifische Therapie zur Verfügung steht, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die Belastung für das Gesundheitswesen reduziert wird, die medizinische Versorgung sichergestellt werden kann und eine ordnungsgemäße und zeitnahe Nachverfolgung der Infektionsketten gewährleistet ist. Hierdurch soll auch Zeit für die Entwicklung von antiviralen Medikamenten und das Zulassungsverfahren von weiteren Impfstoffen gewonnen werden.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird durch das RKI als nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs.1 Satz 1 IfSG) eingeschätzt. Nach seiner Risikobewertung vom 04.11.2021 (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html) wird das Risiko der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch eingestuft, für vollständig Geimpfte als moderat, steigt aber mit zunehmenden Infektionszahlen an. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern.

2.

Die 7-Tages-Inzidenz im Stadtgebiet Passau zeigt seit geraumer Zeit einen erheblichen Anstieg. Während diese Mitte Oktober (15.10.2021) noch bei 76,30 lag, stieg diese am 24.10.2021 auf über 100 (110,70). Nur fünf Tage später, am 29.10.2021, wurde mit einer 7-Tages-Inzidenz von 206,00 die 200er-Grenze überschritten und bislang, Stand: 07.12.2021, nicht wieder unterschritten. Die derzeitige 7-Tages-Inzidenz im Stadtgebiet Passau liegt Stand 07.12.2021 bei 383,50.

Die Situation im Klinikum Passau ist äußerst angespannt.

Im Klinikum Passau wurden Stand 06.12.2021 56 auf das Coronavirus SARS-CoV-2 positiv getestete Personen behandelt. 10 Personen befinden sich auf der Intensivstation, 6 davon müssen beatmet werden. Demgegenüber wurden am 29.10.2021 (Stand: 07:54 Uhr) 21 auf das Coronavirus SARS-CoV-2 positiv getestete Personen behandelt, wovon sich 3 Personen auf der Intensivstation befanden und eine davon beatmet werden musste.

3.

Aufgrund dieser Situation wurden die rapide angestiegenen Infektionszahlen fortlaufend analysiert und die entsprechenden Maßnahmen erörtert.

II.

1.

Die Stadt Passau ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich nach § 16 Abs. 1 der 15. BayfSMV i. V. m. Ziff. 6.1.1 und 6.1.2 der AV Isolation i. V. m § 65 Satz 1 ZustV und örtlich nach Art. 3 Abs.1 Nr. 1 BayVwVfG zuständig.

2.

Rechtsgrundlage für die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind Ziff. 6.1.1 und 6.1.2 der AV Isolation vom 29.10.2021.

Es hat sich gezeigt, dass eine sichere Unterbrechung der Infektionsketten bei einer Freitestung von engen Kontaktpersonen bzw. vollständig geimpften Kontaktpersonen bereits an Tag 5 nicht gelingt. Das zu beobachtende Auftreten von Infektionen an Tag 6 oder später erklärt sich mit der Inkubationszeit von SARS-CoV-2 von bis zu vierzehn Tagen.

Es ist daher erforderlich, den Zeitraum bis zur Freitestung von engen Kontaktpersonen sowie der Freitestung aus der Isolation von asymptomatischen, mittel Nukleinsäuretest positiv getesteten, vollständig geimpften Personen zu verlängern.

Dies ist in Bayern durch die Änderung der Allgemeinverfügung zur Quarantäne von Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und positiv getesteten Personen vom 29.10.2021 mit der Verlängerung der Freitestung für enge Kontaktpersonen und Haushaltsangehörige auf frühestens an Tag 7 erfolgt.

Die Quarantäne bzw. Isolation endet danach grundsätzlich mit der Übersendung des negativen Testergebnisses an das Gesundheitsamt.

Bei regional hohen Ausbruchsgeschehen kann bzw. soll die Kreisverwaltungsbehörde aus infektionsschutzfachlicher Sicht von der ihr in der AV Isolation nunmehr eingeräumten

Möglichkeit Gebrauch machen, die Zulässigkeit einer Freitestung vor dem 10. Tag ganz entfallen zu lassen.

Ein hohes Ausbruchsgeschehen liegt – wie dargestellt – im Stadtgebiet Passau vor.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Infektionszahlen und deren Entwicklung, sowie der derzeit dramatischen Entwicklungen der Hospitalisierungen macht die Stadt Passau hiervon in Ausübung sachgerechten und pflichtgemäßen Ermessens Gebrauch.

Das Entfallen der Möglichkeit zur Freitestung ist zur Zielerreichung der möglichst umfassenden Unterbrechung der Infektionsketten geeignet, da die Wahrscheinlichkeit, dass die Inkubationszeit noch läuft umso geringer ist, je länger die Quarantäne dauert.

Die Maßnahme ist auch erforderlich. Auch die Verlängerung auf 7 Tage lässt für die Inkubationszeit von bis zu 14 Tagen noch großen Raum. Dies kann bei einem überschaubaren Infektionsgeschehen hingenommen werden, bei einem hohen Ausbruchsgeschehen ist es jedoch angezeigt, den Zeitraum so weit als möglich in Richtung der Höchstdauer der Inkubationszeit auszudehnen, um die Dynamik des Ausbruchsgeschehen zu bremsen.

Das Entfallen der Freitestung ab Tag 7 ist auch angemessen. Die AV Isolation beschreibt die Dauer der Quarantäne mit 10 Tagen bereits als Normalfall, die Möglichkeit der Freitestung als vorzeitig und damit als Ausnahme. Es wird mit dem Entfall der Freitestung somit der Regelfall (wieder-) hergestellt. Die Bestimmung von 10 Tagen an Stelle der Möglichkeit von 7 Tagen Quarantäne, also die Ausdehnung von 3 Tagen, steht in Anbetracht der konkreten Infektionslage und der beabsichtigten Zielerreichung nicht außer Verhältnis zur Einschränkung der betroffenen Kontaktpersonen. Die Regelung dient insbesondere dem wirksamen Schutz Dritter vor Infektion durch unerkannt Infizierte. Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes stellt nicht nur ein Abwehrrecht dar, sondern verpflichtet den Staat aktiv den Gesundheitsschutz Dritter zu befördern. Demgegenüber hat das Recht auf allgemeine Handlungsfähigkeit in der vorliegenden Situation der Entwicklung der Infektionszahlen und der Hospitalisierungsrate in der Gesamtabwägung zurückzustehen. Für materielle Nachteile der Quarantäneanordnung sieht der Gesetzgeber zur Abmilderung der Folgen zudem Entschädigungsansprüche vor. Die Anordnung ist somit auch verhältnismäßig im engeren Sinn. Die Zahlen und die Hospitalisierungsrate werden laufend überprüft. Bei entsprechend deutlich positiver Entwicklung kommt eine Aufhebung dieser erweiterten Einschränkung in Betracht.

III.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Bekanntgabe in Kraft. Die Regelungen treten mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Die Maßnahmen werden fortlaufend hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit überprüft.

Insgesamt sind die mit der vorliegenden Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen auf eine überschaubare Laufzeit begrenzt (vgl. dazu auch § 28 a Abs. 5 IfSG).

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs.1 Nr. 2 Kostengesetz (KostG).

Hinweise:

Anordnungen auf Basis des § 28 Abs.1 IfSG sind gem. § 28 Abs.3 i. V. m. § 16 Abs.8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hiergegen hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.


Jürgen Dupper
Oberbürgermeister